

Satzung des Tennisclub Plankstadt e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Plankstadt e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Plankstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes e. V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Sportarten, wie sie in dem Verein jeweils ausgeübt werden. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Sie erhält bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Arbeitsstunden oder Sacheinlagen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Studentenmitgliedern und Mitgliedern in Berufsausbildung
- d) Jugendmitgliedern
- e) Fördernden Mitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle die Vorstandschaft.

- Zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr möglich, wobei die schriftliche Erklärung bis spätestens dem 01. Dezember des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss.
- Zu b) Passive Mitglieder haben nur eingeschränkt Möglichkeit die Sporteinrichtungen zu nutzen. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- Zu c) Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind und eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben. Am 1. Januar wird die Studentenmitgliedschaft entsprechend geändert, wenn im vorangegangenen Geschäftsjahr das Studium mit dem 1. Staatsexamen oder einer adäquaten Prüfung abgeschlossen wurde und die Arbeit als Referendar oder eine vergleichbare Tätigkeit aufgenommen wurde. Studentenmitglieder haben das 18. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vollendet bzw. das 27. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet.

Mitglieder in Berufsausbildung sind solche Mitglieder, auf die die im Berufsbildungsgesetz nicht mehr verwendete Bezeichnung „Lehrling“ und „Anlernling“ zutrifft. Zu dieser Gruppe gehören auch u.a. Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende oder Mitglieder, die in vergleichbaren Tätigkeitsbereichen wirken.

Studentenmitglieder und Mitglieder in Berufsausbildung haben unaufgefordert zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.) den Nachweis hierzu dem Schatzmeister vorzulegen, ansonsten wird automatisch diese Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.

- Zu d) Jugendmitglieder sind Mitglieder, welche/die am 1. Januar des beginnenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- Zu e) Fördernde Mitglieder erhalten bei einem Arrangement in Höhe des Jahresbeitrages je Geschäftsjahr eine TCP-Förderer-Mitgliedskarte für eine Tennissaison. Eine Umwandlung der fördernden Mitgliedschaft in aktive/passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr möglich, wobei die schriftliche Erklärung bis spätestens zum 01. Dezember dem Vorstand vorliegen muss.
- Zu f) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich gemäß Ehrenordnung um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Das Vorschlagsrecht steht jedem einzelnen Mitglied der Vorstandschaft sowie jedem einzelnen aktiven Mitglied zu.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt

1. durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit)
2. durch die Vorstandschaft zusammen mit dem Ehrenrat (hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ aller amtierenden Vorstands- und Ehrenratsmitglieder erforderlich).
3. Die Einberufung des Gremiums erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 ***Aufnahme***

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich ohne Begründung mit. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 ***Rechte und Pflichten***

1. Jedes Mitglied hat den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, eingeschränkt zu.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Richtlinien der Abteilungen.

§ 6 ***Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge***

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge sowie der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Bewertung der einzelnen Arbeitsstunden in Geld (Stundenersatz) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Über Stundung und (Teil-)Erlaß von Gebühren, Beiträgen und Arbeitsstunden entscheidet die Vorstandschaft.
4. Sofern den Mitgliedern gestattet ist, über die jahresbeitragsmäßigen Arbeitsstunden hinausgehend geleistete Mehrarbeitsstunden auf künftige Jahre verrechnen zu lassen, ist die Verrechnungsmöglichkeit auch dann zu belassen, wenn eine Beitragsänderung gar keine oder verminderte Arbeitsstunden vorsieht. Maximal kann jedoch nur mit demjenigen Geldbetrag verrechnet werden, der sich aus der Multiplikation der zu leistenden Arbeitsstunden und dem Stundenersatz desjenigen Jahres ergibt, in welchem die Mehrarbeit geleistet wurde (Basisjahr). Die Verrechnungsmöglichkeit ist begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Gesamtjahresbeitrags. Sofern höhere Stundensätze als im Basisjahr gelten, ist geleistete gegen zu leistende Arbeitsstunde zu verrechnen, die Verrechnung von Geldbeträgen scheidet in diesem Falle aus.
5. Mitglieder, die bezogen auf ein Basis- und darauf folgendes Jahr mindestens 150 Mehrarbeitsstunden geleistet haben, sind lebenslang von der Ableistung weiterer Arbeitsstunden befreit. Der Verrechnungsmodus gemäß Ziff. 4 bleibt im Falle der basisjahrbezogenen Abschaffung oder der Verminderung von abzuleistenden Arbeitsstunden anwendbar.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder bei grob unsportlichem Verhalten.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 - c) wegen ausstehender Zahlungsverpflichtungen.

Vor der Vorstandschaft muss dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen gegeben werden.

Dem, von einem Ausschluss Betroffenen, ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses – es gilt das Datum des Poststempels – schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder u.a. sind sofort zurückzugeben.

Der Verein ist berechtigt, bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Die Aufnahmegebühren, Jahres- und Sonderbeiträge sowie Bausteine werden nicht zurückerstattet.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Ehrenrat
4. jede der Abteilungsleitungen

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, d.h. per E-Mail mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Nur sofern keine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, erfolgt die Einladung auf dem Postwege.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Wahl des ersten Vorsitzenden (alle zwei Jahre, in den ungeraden Jahren)
 - f) Wahl der übrigen Vorstandschaft (alle zwei Jahre, in den geraden Jahren)
 - g) Wahl des Ehrenrats (alle zwei Jahre)
 - h) Festlegung der Gebühren und Beiträge
 - i) Satzungsänderung
 - j) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Verschiedenes

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind zumindest eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle den anderen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 schriftlich einzureichen.

Abänderungen und Zusätze zu vorliegenden Anträgen sind auch in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zulässig.

Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft in der Reihenfolge nach § 11 geleitet.
4. Den Mitgliedern der Vorstandschaft ist jederzeit das Wort zu erteilen
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt oder wenn mindestens 2 Kandidaten zu Wahl stehen, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlgang per Akklamation beschließt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, finden Stichwahlen zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Für Beschlussfassung und Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Ein Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend ist oder wenn sein schriftliches Einverständnis für die ihm zugedachte Wahl vorliegt.
9. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten bezüglich der Beschlussfassung die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist das ausführende Organ des Vereins. Sie besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden (Präsident)
 2. dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer/Pressewart
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Vergnügungswart
 8. dem Technischen Leiter

Die Vorstandschaft kann im Bedarfsfall um weitere Vorstandsmitglieder sowie um einen, zwei oder mehrere Beisitzer erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1-3. Daneben ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung und Änderung der Finanz-, Spiel- und Platzordnung
 - f) Erstellung und Änderung der Ehrenordnung erfolgt allerdings im Zusammenwirken mit dem Ehrenrat
4. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl in der dafür vorgesehenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, sofern keine wichtigen Gründe für eine vorzeitige Abwahl gegeben sind.
6. Die Vorstandschaft soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Sie kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
7. Die Vorstandschaft kann zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
8. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter entweder des 1. oder des 2. Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Vorstandschaft kann jedoch auch ein freigewordenes Amt mit einem anderen vereinigen. Wird darüber hinaus ein Vorstandsposten bei den Wahlen in der Mitgliederversammlung nicht besetzt, weil kein Kandidat zur Verfügung stand, ist die Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Zeit der restlichen Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese Berechtigung gilt nicht, wenn der betreffende Vorstandsposten auf der Mitgliederversammlung nicht zur Wahl aufgerufen wurde.

§ 12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

Der Ehrenrat wird zu der 1. Sitzung zum Zwecke der Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vom Ältesten einberufen. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter- beruft die Sitzungen ein.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen.
3. Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen nach dieser Satzung. Er entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung muss dem Delegierten der Vorstandschaft in der Sitzung des Ehrenrates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Die Entscheidung muss innerhalb von 2 Wochen nach der Anrufung des Ehrenrates durch das Mitglied gefällt werden. Hiervon ist zunächst die Vorstandschaft und dann das betroffene Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Eine Nachwahl zum Ehrenrat erfolgt unter den gleichen Kriterien wie eine Nachwahl zur Vorstandschaft.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Falle jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltplänen zu vergleichen. Der Vorstandschaft sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 14

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen u.a. sind:

Verwarnung

Vorübergehender Ausschluss vom Spielbetrieb

Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Punkt 3 dieser Satzung

Die Vorstandschaft ist für die Art und das Maß der Vereinsstrafe zuständig. Sie ist an die Einhaltung obiger Reihenfolge nicht gebunden.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der, an der Sitzung teilnehmenden, Vorstandsmitglieder.

Ansonsten gelten analog die Bestimmungen nach § 7 Punkt 3, vorletzter und letzter Absatz.

§ 15
Ausschluss des
Stimmrechts

Sind in der Vorstandschaft oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 16

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres (01.01.-31.12.) geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Jedem Vorstandsmitglied kann eine Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal 500,00 € pro Jahr gewährt werden. Hierzu bedarf es einer Antragsstellung bis 30.11. des laufenden Geschäftsjahres.

§ 17
Haftung

Der Verein, der Vorstand und seine eventuell Beauftragten haften gegenüber den Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.

§ 18
Auflösung

1. die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Reinvermögen des Vereins an die Gemeinde Plankstadt. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins. Das Reinvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.